

Zuschussrichtlinien des Kreisjugendringes Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim

Präambel

Jugendverbandsarbeit hat das Ziel, Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Sie fördert die selbstbestimmte Entwicklung junger Menschen, ermöglicht Gemeinschaftserlebnisse und gibt zur sinnvollen Freizeitgestaltung Hilfestellung. Kinder und Jugendliche übernehmen in der Jugendverbandsarbeit Verantwortung für sich und andere, achten die Würde des Menschen und setzen sich für Freiheit, Demokratie und den Schutz der Umwelt ein. Zur Förderung dieser Jugendverbandsarbeit stellt der Landkreis jährliche Direktmittel zur Verfügung. Um die Verteilung dieser Gelder zu regeln, beschlossen die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen folgende Richtlinien.

Diese Zuschussrichtlinien wurden auf der Vollversammlung des Kreisjugendringes am 13.11.2017 beschlossen und treten zum 01.01.2018 in Kraft. Veränderungen wurden auf der Vollversammlung am 19.11.2019 beschlossen und treten zum 01.01.2020 in Kraft.

1. ZPL - Mittel und Anschaffungen

1.1. ZPL-Mittel (Mittel für Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben)

1.1.1. Zweck der Förderung

Diese Fördermittel stellen eine Grundförderung der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen dar.

1.1.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kosten für die Arbeit in Gremien (z.B. Fahrtkosten) und Verwaltung (z.B. Porto, Telefonkosten, Kopien, etc.), sowie Teilnahmegebühren für Mitarbeiterseminare.

1.2. Anschaffungen

1.2.1. Zweck der Förderung

Jugendverbände und Jugendgruppen sollen die Möglichkeit haben, pädagogisch wertvolles Material für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzuschaffen.

1.2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anschaffungen von pädagogischem Kleinmaterial (z.B. Bastelmaterial, Spiele, Spielgeräte, Literatur, usw.). Die Notwendigkeit der Anschaffung von Materialien und Geräten, die über den Medienverleih des Kreisjugendringes erhältlich sind, muss in Rücksprache mit dem Kreisjugendring nachgewiesen werden.

Es werden nur Gegenstände im Wert von 5,00 € bis 300,00 € mit 25% bezuschusst.

Anschaffungen im Wert von 300,00 € bis 800,00 € können mit 25 % von 300,00 € also mit 75 € bezuschusst werden.

1.3. Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

1.4. Umfang der Förderung

Für ZPL-Mittel und Anschaffungen erhalten die Verbände folgende Förderung:

Bayerische Sportjugend	800,00 €
Evang. Jugend	700,00 €
Bund der Deutschen Katholischen Jugend	500,00 €
Bayerische Jungbauernschaft	500,00 €
Nordbayerische Bläserjugend	500,00 €
Bayerische Schützenjugend	500,00 €
Arbeiter Samariter Jugend	300,00 €
DLRG-Jugend	300,00 €
Jugend d. Bund Naturschutz	300,00 €
Deutsche Jugend Europa	300,00 €
Trachtenjugend	300,00 €
Wanderjugend	300,00 €
Jugendrotkreuz	300,00 €
Verein Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder	300,00 €
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg	300,00 €
Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands	300,00 €
THW-Jugend	300,00 €
Rassekaninchenzüchter	300,00 €
Fischerjugend	300,00 €

Verteilungsschlüssel:

Anzahl der Ortsgruppen	Betrag
1 – 9	300,00 €
10 - 49	500,00 €
50 – 99	700,00 €
ab 100	800,00 €

Beschreibung von Ortsgruppen:

Eine Ortsgruppe besteht dann, wenn ein Verband an einem Ort mit mindestens einem Angebot für Kinder und Jugendliche vertreten ist. Gibt es gleichzeitig mehrere Untergliederungen bzw. Unterguppierungen des Verbandes vor Ort, so zählt dies alles als eine Ortsgruppe.

1.5. Verfahren

Die Zuschüsse erhalten die Verbandsspitzen der im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen automatisch zum Jahresbeginn.

Der Nachweis über die verwendeten Mittel muss bis zum 28.02. des folgenden Jahres über die Verbandsspitzen bzw. Verantwortlichen im Landkreis (Formblatt 1 und Belege) erfolgen. Mit dem Nachweis muss eine Meldung der Ortsgruppen und des verantwortlichen Jugendleiters¹ erfolgen. Kann ein Verband sein Kontingent nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nachweisen, muss er die nicht nachgewiesenen Mittel an den Kreisjugendring zurückzahlen.

Nicht nachgewiesene Mittel fließen im Folgejahr Punkt 3 der Zuschussrichtlinien zu. Sollten neue Jugendverbände, Jugendgemeinschaften oder Jugendinitiativen im Kreisjugendring aufgenommen werden, erhöhen sich die Mittel für ZPL-Mittel und Anschaffungen entsprechend.

1.6. Bonus

Verbände, die ein oder mehrere Vorstandsmitglieder stellen, die mindestens 6 Monate regelmäßig an Vorstandssitzungen teilnehmen, erhalten einen Bonus von 100 Euro für ZPL-Mittel und Anschaffungen. Dieser Bonus muss den gültigen Richtlinien entsprechend nachgewiesen werden.

¹ Aufgrund der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in den gesamten Zuschussrichtlinien das männliche Geschlecht verwendet. Dieses steht hier sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

2. Modellmaßnahmen

2.1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Mit der Absicht, innovatorischen Konzeptionen der Jugendarbeit einen eigenen Stellenwert zuzuweisen.

2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Maßnahmen, die es ermöglichen neue Zielgruppen anzusprechen und den gesellschaftlichen Bedingungen und dem sozialen Wandel Rechnung tragen. Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.

- Jugendsozialarbeit
- Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern und ausländischen Jugendlichen
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung
- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit)
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
- Medienpädagogische Projekte
- Kinder- und Jugendkulturarbeit

2.3. Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

2.4. Förderungsvoraussetzung

Die Teilnahme muss grundsätzlich offen sein, d.h. alle Kinder und Jugendliche müssen daran teilnehmen können, nicht nur die Mitglieder des ausrichtenden Verbandes. Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit an der Planung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Bedingung ist, dass die Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren zum überwiegenden Teil aus dem Landkreis kommen. Der Maßnahme muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen, diese muss mindestens enthalten (siehe auch Formblatt 2):

- Grobziel der Maßnahme
- Kurze Beschreibung der Planung und Durchführung
- Dauer und zeitlicher Ablauf der Maßnahme
- Gesamtfinanzierung

2.5. Umfang der Förderung

Die Höchstförderung für eine Maßnahme beträgt 400,00 €. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren. Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen. Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

2.6. Verfahren

- Vor Beginn der Maßnahme muss eine Absprache mit der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes erfolgen.
- Der Antrag auf Bezuschussung muss spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme mit dem Formblatt 2 beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- Die Entscheidung über die Vergabe trifft die Kreisjugendringvorstandschafft.
- Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - b) Eine Teilnehmer- und Mitarbeiterliste mit Unterschrift
 - c) Programm

3. Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Seminarreihen und internationale Jugendbegegnungen

- a) Zuschüsse können nur an Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gewährt werden, die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossen sind.
- b) Bei allen Maßnahmen werden Teilnehmer aus dem Landkreis im Alter von 6 bis 26 Jahren gefördert. Zusätzlich können auch Teilnehmer aus anderen Landkreisen gefördert werden. Die Anzahl dieser geförderten Teilnehmer beträgt maximal 20% der geförderten Teilnehmer aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch. Für diese Teilnehmer darf bei keinem anderen Jugendring ein Zuschuss beantragt werden.
- c) Für Leiter und Mitarbeiter gibt es keine Altersbegrenzung nach oben, sie werden wie Teilnehmer gefördert. Leiter und Mitarbeiter müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- d) Für alle Veranstaltungen, die gefördert werden sollen, wird vorausgesetzt, dass ein eigenständiges Programm nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angeboten wird, das über die verbandsspezifischen Interessen hinausgeht. Die Veranstalter tragen für eine verantwortungsbewusste Leitung Sorge.

3.1. Freizeiten

3.1.1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.1.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3.1.3. Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

3.1.4. Förderungsvoraussetzungen

- Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Gefördert werden Ein- und Mehrtagesmaßnahmen mit mindestens 6 Stunden Programm pro Tag und einem jugendgerechten Programm.
- An- und Abreisetag kann als ein Tag gerechnet werden.
- Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Freizeit kann an anderen Freizeittagen ausgeglichen werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl muss ohne Leitung 6 Personen betragen.
- Die Maßnahme muss von einem qualifizierten Leiter begleitet werden.
- Pro angefangene 5 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.

3.1.5. Umfang der Förderung

- Die Höhe der Förderung beträgt 4,00 € pro Tag und Teilnehmer. Betreuerinnen und Betreuer mit einer gültigen Jugendleitercard werden pro Tag mit 6,00 € gefördert.
- Eintagesmaßnahmen: Höchstförderung 150,00 €
- Mehrtagesmaßnahmen: Höchstförderung 900,00 €
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen.
- Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich

3.1.6. Verfahren

- Der Antrag (Formblatt 3) muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - b) Eine Teilnehmer- und Mitarbeiterliste mit Unterschriften
 - c) Programm mit Zeitangaben

3.2. Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen

3.2.1. Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen helfen, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse frei zu entfalten und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

3.2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Eintagesmaßnahmen, Mehrtagesmaßnahmen und Seminarreihen.

3.2.3. Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

3.2.4. Förderungsvoraussetzungen

- Jeder Maßnahme muss eine methodisch aufbereitete Zielkonzeption zugrunde liegen.
- Die jugendlichen Teilnehmer sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.
- Die Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen.
- Die Teilnehmerzahl muss mindestens 6 und darf höchstens 60 betragen.
- Je angefangene 15 Teilnehmer muss wenigstens 1 qualifizierter Mitarbeiter die Maßnahme begleiten.

3.2.5. Umfang der Förderung

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6-Stunden Programm) mit 3,50 € pro Tag und Teilnehmer. Höchstförderung pro Maßnahme 150,00 €.
- Mehrtagesmaßnahmen (durchschnittlich 6-Stunden Programm) mit 3,50 € pro Tag und Teilnehmer. Höchstförderung pro Maßnahme 500,00 €.
- An- und Abreisetag kann als ein Tag gerechnet werden.
- Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Maßnahme kann an anderen Tagen der Maßnahme ausgeglichen werden.
- Seminarreihen (innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden) mit 1,50 € pro Tag und Teilnehmer. Höchstförderung pro Maßnahme 150,00 €.
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen.
- Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

3.2.6. Verfahren

- Der Antrag (Formblatt 3) muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - b) Eine Teilnehmer- und Mitarbeiterliste mit Unterschrift
 - c) Programm

3.3. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen werden auch durch den Bayerischen Jugendring gefördert.

Ansprechpartner beim Bayerischen Jugendring:

Astrid Weber

Referentin für Drittmittelfinanzierungen

Tel: 0 89/5 14 58-70

weber.astrid@bjr.de

3.3.1 Zweck

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen sollen jungen Menschen die Möglichkeit geben, andere Länder und Kulturen kennenzulernen und zum Verständnis der jeweiligen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Situation beitragen.

3.3.2 Gegenstand

Gefördert werden kurz- und längerfristige Begegnungsmaßnahmen im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim.

3.3.3 Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

3.3.4 Fördervoraussetzung

- Partner im Ausland (Einladungsschreiben)
- Geplanter Gegenbesuch
- Qualifizierte Leitung
- Mindestens 8 Teilnehmer
- Mind. 6 Stunden jugendgerechtes Programm pro Tag
- Mindestdauer sind 3 Programmtage, wobei An- und Abreisetag als 1 Programmtag zählen
- Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Freizeit kann an anderen Freizeittagen ausgeglichen werden.

3.3.5 Umfang

- Die Höhe der Förderung beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer
- Gäste werden ebenfalls gefördert
- Die Höchstförderung beträgt 775,00 €
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten
- Belege sind 3 Jahre aufzubewahren
- Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen
- Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich

3.3.6 Verfahren

- Der Antrag (Formblatt 3) muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - b) Eine Teilnehmer- und Mitarbeiterliste mit Unterschrift
 - c) Programm